

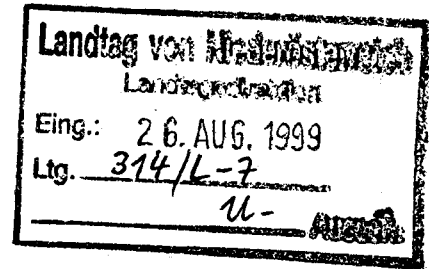
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt - Abteilung Umweltrecht und Umweltkoordination
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen
RU4-A-051/131

Bezug	Bearbeiter (02742) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Hiesberger	5206	19. AUG. 1999
	Mag. Reisner	5204	

Betrifft
Änderung des NÖ Luftreinhaltegesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Durch die B-VG Novelle, BGBl.Nr. 685/1988, wurde in Art 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 der folgende Kompetenztatbestand eingefügt:

„Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

... Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; ...“

Aus Anlaß der genannten Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG wurde in Art. VIII der Novelle folgende verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung erlassen:

„Landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, sowie landesrechtliche Vorschriften über die Abfallwirtschaft, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, gelten als bundesrechtliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen wurden.“

Parteienverkehr: Dienstag 8 – 12 Uhr, St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16 und 16a
zu erreichen mit Wiesel-, Regional- und Citybus – Zufahrt: Parkgarage P1
zum Regionaltarif erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer Bezirkshauptmannschaft,
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (02742) 200 5280 – Fernschreibnummer 15507
DVR: 0059986

Seit 1. Jänner 1999 ist somit die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Luftreinhaltung Sache des Bundes.

Ausgenommen davon ist der Bereich der Heizungsanlagen, welcher in die Kompetenz des Landes fällt.

Im NÖ Luftreinhaltegesetz finden sich auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. VIII der B-VG Novelle, BGBl.Nr. 685/1988 zahlreiche Bestimmungen die rein landesrechtlicher Natur sind, aber auch Bestimmungen die Bundesrecht sind sowie Bestimmungen die doppel-funktionalen (sowohl Landes- als auch Bundesrecht) Charakter haben.

2) Ziel des Entwurfes

Ausgehend davon, daß für Regelungen im Bereich der Luftreinhaltung eine Landeskompetenz nur hinsichtlich Heizungsanlagen besteht und auch die NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200-14 bereits Regelungen über Heizungsanlagen enthielt, scheint es zielführend diese Regelungen in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen.

Dies soll vor allem die Vereinheitlichung der Gesetzesmaterie dienen sowie Doppelgleisigkeiten vermeiden.

Exkurs Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0

Im Zuge der Erarbeitung der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 wurden die obgenannten Ziele bereits berücksichtigt. Dabei ist man davon ausgegangen, daß die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 abschließend alle Regelungen enthalten soll, welche Heizungsanlagen betreffen. So wurden auch die wesentlichen Teile des NÖ Luftreinhaltegesetzes, LGBl. 8100-1 (betreffend Heizungsanlagen) bereits in die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 aufgenommen und auch entsprechend angepaßt (siehe z.B. §§ 34, 58 und 59 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0).

Bei der Neuerlassung der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 wurde diese entsprechend der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Wasser und technischen Vorschriften notifiziert. Da somit die nunmehr aufzuhebende Bestimmungen bereits im Rahmen der Bauordnung 1996 bereits notifiziert wurden, erübrigt sich bei der Aufhebung die nochmalige Notifizierung.

3) Inhalte der Änderung

Dadurch, daß die wesentlichen Bestimmungen des NÖ Luftreinhaltegesetzes, LGBl. 8100-1 bereits in der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 aufgenommen wurden, soll das NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl. 8100-1 zur Gänze aufgehoben werden.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist es aber nicht möglich die Bestimmungen des NÖ Luftreinhaltegesetzes, LGBl. 8100-1 welche auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. VIII der B-VG Novelle BGBl.Nr. 685/1988 zu Bundesrecht wurden, aufzuheben.

Das im NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl. 8100-1, enthaltene „Partikuläre Bundesrecht“ verbleibt als Torso im Landesgesetzblatt, bis von Seiten des Bundes Schritte zur Rechtsbereinigung gesetzt werden (bis dato nicht absehbar).

Bei der Aufhebung der landesrechtlichen Bestimmungen wurde als Grundlage eine Studie von Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer, in welcher er genau aufzeigt, welche Bestimmungen zu Bundesrecht wurden bzw. landesrechtliche Bestimmungen sind, als Grundlage herangezogen.

4) Kosten

Die Übernahme der wesentlichen Teile des NÖ Luftreinhaltegesetzes, LGBl. 8100-1 in die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 ist bereits mit 1. Jänner 1997 erfolgt. Dadurch, dass durch den vorliegenden Entwurf nur Verpflichtungen aufgehoben werden, neue aber nicht geschaffen und durch die Aufhebung auch nicht andere Bestimmungen wieder in Kraft

treten, erwachsen durch diese Änderung von Teilen des NÖ Luftreinhaltegesetzes keine Kosten.

Dies gilt sowohl für die Gebietskörperschaften als auch für die Normadressaten.

5) Klimarelevanz

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses sind durch die beabsichtigte Aufhebung nicht zu erwarten, da schutzgleiche Bestimmungen in die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 aufgenommen wurden.

III. Besonderer Teil

zu Ziffer 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis)

Für das Inhaltsverzeichnis wurde eine eigene Änderungsanordnung entworfen, um die aufgehobenen Paragraphen deutlich zu bezeichnen.

zu Ziffer 3 (§ 2)

Der Geltungsbereich gemäß § 2 wurde neu gefaßt um sicherzustellen, daß das NÖ Luftreinhaltegesetz nicht für Heizungsanlagen anwendbar ist. Dadurch wird die Doppelgleisigkeit von Bestimmungen betreffend Heizungsanlagen mit der NÖ Bauordnung 1996 verhindert.

Durch die gewählte Formulierung wird auch erreicht, daß doppelfunktionale Normen des NÖ Luftreinhaltegesetzes ihre landesrechtliche Funktion verlieren und somit nur als reines (partikuläres) Bundesrecht im Landesgesetzblatt verbleiben.

zu Ziffer 4 (§ 3)

Die Definition für Brennstoffwärmeleistung, Feuerstätten, Feuerungsanlagen und Nennwärmeleistung sind landesrechtliche Bestimmungen die auf Grund des Entfalles der darauf bezogenen Bestimmungen nicht mehr benötigt werden.

zu Ziffer 5 (§§ 5 – 10)

Die §§ 5 bis 10 sind rein landesrechtliche Bestimmungen und sollen daher aufgehoben werden.

Die Messung von Immissionswerten erfolgt aufgrund des Immissionsschutzgesetzes Luft-IG-L, BGBl.I 115/1997 und der darauf gestützten Verordnung über das Meßkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl.II 1998/358. Für eine eigenständige landesrechtliche Regelung bleibt daher kein Raum.

Darüber hinaus wurde § 6 in § 34 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 sowie die §§ 7 – 10 im Abschnitt „Heizung“ (§§ 57 – 61) der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 neu geregelt.

zu Ziffer 6 (§ 11 Abs. 1)

§ 11 Abs. 1 enthält eine Bewilligungspflicht für Feuerungsanlagen, die als landesrechtliche Norm aufgehoben werden soll. Die Bewilligungspflicht für Müllverbrennungsanlagen ist in Bundesrecht übergeleitet, und muß daher bestehen bleiben.

zu Ziffer 7 (§ 11 Abs. 3 und 5)

Da die Bewilligungspflicht für Feuerungsanlagen entfällt (siehe Ziffer 6) können auch die weiteren Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren, soweit es sich ausschließlich auf Feuerungsanlagen beziehen, entfallen.

zu Ziffer 8

§ 12 ist eine landesgesetzliche Bestimmung über technische Erfordernisse von Feuerungsanlagen, welche entfallen soll und überdies eine Neuregelung im § 59 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 gefunden hat.

zu Ziffer 9 (§ 14)

Durch den Entfall des § 6 (siehe Ziffer 5) hat auch der letzte Satz im § 14 zu entfallen, der zur periodischen Überprüfung gemäß § 6 verpflichtet.

zu Ziffer 10 (§ 16)

§ 16 ist bereits gemäß der Übergangsbestimmung des § 25 Abs. 4 mit Erlassung des Smogalarmgesetzes, BGBl.Nr. 38/1989 am 1. Juli 1989 außer Kraft getreten. Die nunmehrige Anordnung ist eine Erkenntlichmachung des Außerkrafttretens im Landesgesetzblatt.

zu Ziffer 11 (Abschnitt IV. entfällt)

Der Abschnitt IV. (Förderungsmaßnahmen) kann entfallen. Es wurden nach dem Stand der Information der Abteilung Umweltrecht und Umweltkoordination seit 1990 keine Förderungsmaßnahmen gesetzt. Es bestehen bei der Geschäftsstelle für Energiewirtschaft bei der Gruppe Baudirektion und der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung zahlreiche Förderungen, welche die Ziele des Abschnittes IV. abdecken.

zu Ziffer 12 (§ 22 Abs. 1)

Da die Bestimmung des § 6 Abs. 7 entfällt (siehe Ziffer 5) hat auch der Verweis darauf zu entfallen.

zu den Ziffern 12 bis 16 (§ 24)

Es haben alle diejenigen Strafbestimmungen zu entfallen, die sich auf Übertretungen von Normen beziehen, welche aufgehoben werden sollen.

zu Ziffer 17 (§ 25)

Im § 25 Abs. 2 ist das Inkrafttreten von Bestimmungen geregelt, welche durch die vorliegende Novelle aufgehoben werden sollen, daher kann diese entfallen.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, Verordnungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Da es keine derartige Verordnung gibt, kann dieser Absatz entfallen.

Da § 16 bereits entfallen ist kann auch § 25 Abs. 4 entfallen, welcher sich auf § 16 bezieht.

zu Ziffer 18 (Anlage 2 bis 4)

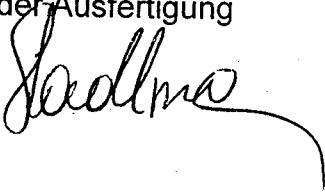
Die Anlagen 2 bis 4 legen Grenzwerte zu den §§ 7 bis 9 fest. Diese Bestimmungen sollen aber aufgehoben werden, daher entfällt die Grundlage für diese Anlagen und sind diese somit aufzuheben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Luftreinhaltegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siedlma', with a long, sweeping underline that extends to the right.